

# Beitrag zur Geschichte die Juden in Graubünden [Fortsetzung]

Autor(en): **Rufer, Alfred**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): - **(1925)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-396381>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schon angedeutet worden, und wir werden dies auch fernerhin sehen, daß sich in tatsächlicher Hinsicht dieser Leibeigene sogar besser stellte als der ursprüngliche Halbfreie, nichtsdestoweniger blieb er rechtlich seinem Herrn verfallen mit Leib und Gut. In allen andern Fällen werden wir es lediglich mit dem Verhältnis der Zensualität zu tun haben, d. h. mit einer mehr oder weniger weit gehenden Zinspflicht. Dazu ist freilich zu bemerken, daß zur Zeit des Faustrechtes nicht nur der zinspflichtige, sondern sogar der freie Bauer sehr oft in einen der Halb- oder Unfreiheit sehr ähnlichen Zustand versetzt wurde. Solche Verhältnisse beruhten jedoch auf Usurpation und Gewalt und haben in Currätien nie, wie anderorts, eine eigentliche Legalisierung gefunden<sup>26</sup>.

(Fortsetzung folgt.)

---

## Beitrag zur Geschichte die Juden in Graubünden.

Von Alfred Rufer, Münchenbuchsee.

Unter den Akten des Wiener Staatsarchivs befindet sich ein Schriftstück<sup>1</sup>, das eine wertvolle Ergänzung zu dem jüngst veröffentlichten Aufsatz über die Geschichte der Juden in Graubünden<sup>2</sup> bildet. Es handelt sich um ein Schreiben vom 4. Oktober 1720, das von Kaiser Karl VI. an den österreichischen Gesandten in Graubünden, Baron Greuth, gerichtet wurde. Darin wird Bezug genommen auf eine Beschwerde, die der Jude Simson Wertheim, „unser kaiserlicher Ober-Factor“, dem Hofe hatte überreichen lassen. Wertheim war im vorausgegangenen Jahre ins Bad Pfäfers gereist und auf des Reiches Territorium überall ungehindert fortgekommen. Seine vorausgeschickten Bedienten und die Bagage aber wurden auf der Luziensteig mit „gewährter Hand“ angefallen und im dortigen Wirtshaus verwahrt. Auf eine bezügliche Anfrage bei der Maienfelder Obrigkeit, warum dies geschehen sei, erhielt der Kläger die Antwort,

<sup>26</sup> Cf. Hans Prutz, Der Kampf um die Leibeigenschaft in Livland, München 1916, S. 24 ff.

<sup>1</sup> Vergleiche die Beilage.

<sup>2</sup> Vergleiche Monatsblatt 1924 S. 265 ff.

daß vor 111 Jahren<sup>3</sup> ein gewisser Jude<sup>4</sup> den Churer Bürgern Peter Alberth und Moritz „Ferdinand“ (Ferant) ein paar tausend Gulden schuldig geworden sei. Daraufhin haben die Drei Bünde einen Beschluß gefaßt, laut welchem sie für sich die Befugnis beanspruchten, jeden Juden, der sich auf Bündner Territorium treffen lasse, niederzuwerfen und nach Belieben zu traktieren, bis der aus obigem Handel resultierende Schaden völlig wieder gutgemacht sei. Da weder die Vorweisung kaiserlicher Pässe noch die Vorstellungen des fürstlich-liechtensteinischen Verwalters verfangen wollten, so bezahlte Wertheim der Maienfelder Obrigkeit 20 französische Dublonen und konnte so die arrestierte Bagage und die verhafteten Leute nach sechstägigem Aufenthalt befreien. Wertheim bat nun den Kaiser, ihm Genugtuung zu verschaffen, sowohl wegen der erpreßten 20 Dublonen als auch wegen des erlittenen Schadens, und Maßnahmen zu ergreifen, damit die unter kaiserlichem Schutz stehenden Juden künftig sicher durch Graubünden reisen könnten; bis zu diesem Zeitpunkt möchten die im Liechtensteinischen liegenden Güter und Kapitalien bündnerischer Besitzer mit Arrest belegt werden.

Am Wiener Hof wollte man nicht gleich zu diesem Mittel greifen. Vielmehr entschloß man sich, den österreichischen Gesandten in den Drei Bünden über den Vorfall zu unterrichten. Dabei gab die österreichische Regierung allerdings ihrer Verwunderung darüber Ausdruck, daß man in den Drei Bünden unter Berufung auf ein mehr als hundert Jahre altes Privilegium so gegen Wertheim habe verfahren können, zumal jenes Privilegium im Jahre 1685 durch einen Bundesbeschluß als allen Rechten und Gesetzen zuwiderlaufend aufgehoben und den Juden, gestützt auf ein Abkommen, gestattet worden sei, im Lande frei zu verkehren.

Merkwürdigerweise fehlt sowohl dieser Aufhebungsbeschluß als auch die Vereinbarung mit den Juden von 1685 unter den Dekreten Gemeiner Drei Bünde. Es ist aber kaum daran zu zweifeln, daß sie zu Recht bestanden haben. Denn im Bundestagsprotokoll vom 3. September 1685 heißt es, daß Zunftmeister Daniel Storer im Namen des Abraham Levi, eines Juden, vom

<sup>3</sup> Im Februar 1608.

<sup>4</sup> Es handelte sich um den Juden Samuel von Buchau in Schwaben. Vergleiche Monatsblatt 1924.

Bundestag eine Erklärung darüber begehrte, ob man in unseren Landen einen Juden für den andern um die Bezahlung anhalten, bzw. dessen Gut mit Arrest belegen dürfe. Der Bundestag antwortete, daß dies nirgends landesüblich sei. Darum solle auch von den Juden, die nicht miteinander in Gesellschaft stehen, keiner für den andern zu bezahlen schuldig sein und keineswegs dazu angehalten werden. Die Albertischen, die vor mehr als hundert Jahren Brief und Siegel wider die Juden erhalten haben, seien zu befragen, wieviel sie von ihrer Forderung empfangen und ob sie hierüber Rechnung geführt haben. Denn die Meinung sei nicht, daß die damalige Verfügung ewig währen solle. Ferner solle mit den Juden Rücksprache genommen werden, was sie geben würden, wenn man sie ohne Unterschied in das Land kommen ließe. Daraufhin ist dann vom Bundestag wohl der oberwähnte Beschluß gefaßt und eine Kopfsteuer für die Juden eingeführt worden, so daß sich der Wiener Hof mit Recht darauf berufen konnte.

Leider fehlt im Wiener Archiv die Antwort Greuths über seine Schritte bei den Bündner Behörden. Aber es darf angenommen werden, daß sie unter den gegebenen Umständen von Erfolg begleitet waren.

### Beilage.

Carl der sechste von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer  
Kayser. Zu allen Zeitten Mehrer dess Reichs etc.

Lieber getreuer. Wir mögen dir gnädigst ohnangedeutet nicht lassen, und wirst du auss der beyverwahrten abschrift mit mehreren ersehen: was massen bey Unss Unser Kays. Ober Factor Simbson Wertheimer sich beschwehret, wie dass als Er im negst verwichenen jahr seiner gesundheit halben in das Pfeffer baad verreisset, und über all ohngehindert auf dem Reichs territorio forthgekommen, seye seine von Embs aus voran geschickhte bediente und bagage von denen Graubündtnern mit gewöhrter Hand auf der so genannten S. Luci Stegg angefallen und in alldortigem Würtzhauss arrestirt, auch auf das hierüber bey der Meyenfelsischen (!) Statt obrigkeit beschehenes erklagen und anfragen, worumb diese gewaltthat aussgeübet werden wollen? Zur antworth bekommen, dass, weillen vor hundert und eylff Jahren ein gewisser jud einige Pünd(n)erische Burger von Chur mit Nahmen Peter Alberth und Moritz Ferdinanden, umb etwan ein paar tausendt gulden angesetzt haben sollen, dieselbe so wohl als die

gemeinen drey Pünde ein privilegium erhalten, krafft dessen Sie befugt weren, alle und jede in dero territorys betrettende juden niederzuwerffen, und nach belieben bis Sie umb Ihre angegebenen schaden völlig indemnisirt, zu taxiren, folglich Supplicirender Unser Ober Factor mit der obbenannter Bürger Erben, dennen so genannten Tscharnerschen von Chur sich abzufinden hätte, wider welches ohngerechte Zumuthen die Vorlegung Unserer Kays. Reichs- und Hoff- Kriegs-Raths Pässe, auch von Unss und Unseren beeden Letzteren Vorfahren am Reich, weyl. Kayser Leopoldt, und Joseph allerglorwürdigsten Andenckhens Ihme ertheilten Special protectory, anbey auch durch Unseren Ihme zu seiner sicherheit mitgegebenen Hartschieren Philipp Keppler und dem fürstl. Lichtensteinischen Verwalter beschehene Vorstellung nichts helffen wollen, sondern vielmehr all solches verächtlich angesehen hetten, biss endlich sich letztgenannter Verwalter pro redimenda vexe obbenbenannter Mayenfeldischer Statt Obrigkeit zwanzig französische Duplonen deponirt und dadurch die arrestirte leuthe und gütter nach sechs tägigem auffenthalt frey gemacht habe: mit gehorsamster bitt Wir Ihme Supplicanten zur gebührend Satisfaction so wohl wegen der erpresten zwanzig Duplonen, und erlittenen Schadens; als auch künfftiger sicherheit deren alldorth passirenden Unserer Kays. protection unterworfenen juden gnädigst zu verhelffen und derenthalben biss all solches geschehen der Grau Pündtner gütter deren obbenannten Tscharnerischen Erben, als Urhebern, und anderen deren Grau Pündtern in Vadutz anliegenden capitalien mit arrest belegen zu lassen gnädigst geruheten: Wann Wir nun nicht begreifen können mit was fueg von seithen der eingangs gedachten Graupündtneren unter dem vorwandt obberührten vor mehr dann einem saeculo erhaltenen privilegy angebrachter massen habe verfahren werden mögen, da solches privilegium durch einen allgemeinen Pundschluss Anno Sechszehenhundert fünff und achtzig, als allen Rechten und billigen gesätzen zu gegen lauffend widerumb auffgehoben, auch dennen in der Grau Pünderischen nachbahrschafft auff dem Reichs boden wohnenden juden ein förbliches mit aller drey Pündte offentlichen insiegel corroborirtes absolutorium und declaration ertheillet worden, dass kein jud Er seye wie er wolle, für den anderen juden, wen Er nicht mit Ihme in handells gesellschaft undt gemeinschafft stehet angefochten, noch mit arrest bestrickhet, und umb bezahlung einiger Summ angehalten werden solle, worauss klar erhellet, dass Sie Grau Pündtner selbst den dergleichen unternehmen für unbillig erkennt, und dahero dass wider den Supplicirenden juden vorgenommene Factum anderst nicht, als eine geflissentliche Gewaltthätigkeit anzusehen ist, bey welcher Wir es umb so weniger schlechter dingen zu lassen haben, als es nicht nur zur gefährlichen nachfolge deren sämbtlichen auff dem Reichs boden, und unter Unserem allerhöchsten Kays. schutz wohnenden juden gereichen würde, sondern auch daß bey diesem gewaltthätigem Facto Unser Kays. dem Supplicanten als Unserem Kays. Ober-Factor ertheilte und vorgelegte privilegium protectorium und

Pässe von so geringen mit Unss benachbahrten und Unsere Freundschaft zu suchen nöthig habenden Ständen tractirt worden, welches, da zumahlen Er Unser Kays. Ober Factor einen von Unseren Kays. Hartschiren zu seiner blossen sicherheit und Zeignus bey sich gehabt, von keiner Potenz und gecrönten Haupt, wan Sie auch schon in Freundschaft steheten, so leicht zu befahren: So hätten Wir zwahr albereith gnugsamb befugte Ursache hierinnfalls Unsere gerechteste Andung, dennen Grau Pündtern in dem werckh empfinden, und auf die von dem Supplicanten gebettene arth gegen dieselbe verfahren zu lassen. Wir haben aber aus sonderbahren Kays. gnaden der zeith noch darmit zurückh halten, und dir hiemit gnädigst aufftragen wollen, dass du Unser über obangezogenes Verfahren geschöpftes höchstes missfallen, dennen gesambten drey Pündten nachrücklich eröffnest, und alles ernsts daran seyest, damit so wohl supplicirender Unser Ober-Factor wegen dess vorgangenen behörige satisfaction, als auch pro futuro für alle auff dem Reichs boden und Unserer Kays. protection stehende juden erforderliche sicherheit verschaffet, und Wir bey unvermuthetem widrigen Fall nicht bemüssiget werden, auff die von dem Supplicanten gebettene oder andere Mittel und Weege, zu beybehaltung (von) recht und gerechtigkeit und Unseres allerhöchsten Kays. respects hierunter verfahren zu lassen: Wir seindt von dem erfolg deines Berichts demnegst gewärttig und verbleiben dir mit Kays. gnaden gewogen. Geben in Unserer Statt Wien den vierten Octobris: Anno Siebenzehnhundert und zwanzig: Unserer Reiche des Römischen im neunten, dess Hispanischen im achtzehenden, dess Hungarischen und Böheimbischen aber im zehenden: Carl.

Vt. Friedr. Carl Graf Schönborn.

Ad mandatum Sac.<sup>ae</sup> Caes.<sup>ae</sup> Majestatis proprium:

J. S. Hayeck, v. Waldstätten.

Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Schweiz, Faszikel 1903. Original.

---